



## Beschluss

Vorlage-Nr. 002/17

Anlagen:

eingebraucht durch: Frau Andrea Mölle

Zuständigkeit:

öffentlich  
 nichtöffentlich  
am: 04.01.2017

Beschluss-Nr.: 002/17

	Beratungsfolge	Sitzungsdatum	TOP	Vertreter		Abstimmungsergebnis				Beschlussempfehlung
				gew.	anw.	ja	nein	enth.	ausg.	
3	SVV	27.02.2017	11	16	16	11	5	0	0	
2	Hauptausschuss	13.02.2017	08	6	6	6	0	0	0	<input checked="" type="checkbox"/>
1	Bau und Wirtschaft	16.01.2017	05	5	4	2	2	0	0	<input type="checkbox"/>

**Betreff:** Satzungsbeschluss nach § 10 Abs. 1 BauGB zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. IS. 1722) für die 1. Änderung des Textbebauungsplanes „Pannwitzallee Ostseite“ in Lychen

### BESCHLUSSVORSCHLAG:

1. Aufgrund des § 10 Abs. 1 BauGB, zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. IS 1722) wird die 1. Änderung des Textbebauungsplanes „Pannwitzallee Ostseite“ in Lychen Stand:04.01.2017, bestehend aus den Festsetzungen (Teil A) und einem Übersichtsplan als Satzung beschlossen.
2. Die dazugehörige Begründung wird gebilligt. Da gemäß § 13 a BauGB die Voraussetzungen zur Durchführung des vereinfachten Verfahrens vorliegen, wurde gemäß § 13a Abs. 3 Nr. 1 von einer Umweltprüfung abgesehen und auf einen Umweltbericht verzichtet.
3. Die Verwaltung der Stadt Lychen wird beauftragt, nach der Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung den Satzungsbeschluss ortsüblich bekanntzumachen. Mit der Bekanntmachung tritt die 1. Änderung des Textbebauungsplanes „Pannwitzallee-Ostseite“ in Kraft.

### Sachverhalt:

Die Stadtverordnetenversammlung Lychen hatte am 10.10.2016 mit Beschluss Nr. 045/16 einen Einleitungsbeschluss für die 1. Änderung des Textbebauungsplanes „Pannwitzallee-Ostseite“ nach dem beschleunigten Verfahren für Bebauungspläne der Innenentwicklung entsprechend § 13a BauGB gefasst.

Die örtliche Bekanntmachung zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 24.10.2016 bis 25.11.2016 erfolgte in der Templiner Zeitung am 14.10.2016.

Es gingen keine Stellungnahmen der Bürger ein.

Im Zeitraum vom 26.10.2016-30.11.2016 erfolgte gemäß § 4 Abs. 2 BauGB, die Beteiligung der von der Planänderung betroffenen Behörden.

Die mit den Stellungnahmen der betroffenen Behörden erforderlichen Einarbeitungen sind erfolgt, betrafen aber nicht die Grundzüge der bisherigen Planung, so dass auf eine erneute Beteiligung von Bürgern und Behörden verzichtet wird.

Der Abwägungsbeschluss gemäß § 1 Abs. 7 BauGB für die 1. Änderung des Textbebauungsplanes „Pannwitzallee-Ostseite“ wurde vorangehend gefasst.



**Finanzierung:**

- keine haushaltsmäßige Berührung
  - Einnahme
  - Ausgabe in Höhe von €  
planmäßig/überplanmäßig/außerplanmäßig
- Die Finanzierung der Ausgabe ist gesichert durch:
- Mittelbereitstellung auf HHSt in Höhe von €
  - über-/außerplanmäßige/zweckgebundene Einnahmen auf HHSt in Höhe von €
  - Mittelbereitstellung durch Sperrung von Haushaltsmitteln auf:  
HHSt in Höhe von €  
HHSt in Höhe von €  
HHSt in Höhe von €
  - Mittelbereitstellung im selben Deckungskreis durch gebende HHSt in Höhe von €

**Bemerkungen:**

Kenntnisnahme:

\_\_\_\_\_  
Kämmerin  
*[Handwritten Signature]*  
\_\_\_\_\_  
Fachamtsleiter

\_\_\_\_\_  
*[Handwritten Signature]*  
\_\_\_\_\_  
Bürgermeisterin

**Änderungsempfehlungen:**

**Beschlussfassung**

- Die Vorlage wird ungeändert zum Beschluss erhoben.
- Beschluss

Lychen, den 28.02.17...

*[Handwritten Signature]*  
\_\_\_\_\_  
Vorsitz. der Stadtverordnetenversammlung

*[Handwritten Signature]*  
\_\_\_\_\_  
Bürgermeisterin

ausgegangen am / durch	abgenommen am / durch

**Abstimmung**

Ja-Stimmen: H. Hinz, M. Bade, A. Lüder, K. Schache, B. Fischer, E. Wienold, S. Dahm, K. Kolloff, K. Köhler, K. Gundlach, T. Schween

Gegenstimmen: U. Ruhнау, M. Röwer, Ch. Krasemann, M. Busch, T. Held

Stimmhaltung: keine



## Textbebauungsplan „Pannwitzallee Ostseite“

### 1. Änderung

#### A Textliche Festsetzung

Die planungsrechtliche Festsetzung Punkt 2.1.

Art der baulichen Nutzung / Zweckbestimmung erhält folgende Ergänzung:

Zulässigkeit einer Seniorenresidenz zur Dauerwohnnutzung mit integriertem nicht störendem Kleingewerbe als weitere bauliche Anlage

Die Planänderung wird begrenzt auf folgende Flurstücke: 70 – 78 sowie eine Teilfläche des Flurstückes 98 in der Flur 19 in der Gemarkung Lychen

#### B. Begründung zum Textbebauungsplan „Pannwitzallee – Ostseite“

Die Art der baulichen Nutzung Punkt 6.1.

Die grundsätzliche Zulässigkeit ist für alle Bauvorhaben, einschließlich einer Seniorenresidenz zur Dauerwohnnutzung mit integriertem nicht störendem Kleingewerbe gegeben.



Käsebergstraße

Pannwitzallee



Anlage 2

Übersichtsplan zum Geltungsbe-  
der 1. Änderung des Text B-  
u Pannwitzallee 087 in Lydie  
= Steuerbereich

M 1:100

